

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die
Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen
Magister Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich
Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und
Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche
– StuPO EvTheol –**

Vom 16. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche (StuPO EvTheol) vom 11. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kirchliche“ durch das Wort „kirchlichen“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in

a) Hebräisch gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der hebräischen Sprache (Hebraicum) des Fachbereichs Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **POHebräisch** – vom 13. März 2020,

b) Griechisch gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Ausreichenden Kenntnissen der griechischen Sprache für Studierende der Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **POGriechisch** – vom 13. März 2020 und

c) Latein (Latinum) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **StPOLatein** – vom 3. März 2017
in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Sprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ der Punkt durch das Zeichen „³“ ersetzt und der bisherige Satz 3 unter Streichung der hochgestellten Zahl „³“ integriert.

bb) Nach Satz 2 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen hebräische, griechische oder lateinische Texte bearbeitet werden und Gegenstand von Prüfungsleistungen sind. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen und nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen; für Studienleistungen gilt insbesondere Abs. 6.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

c) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Studienleistungen i. S. d. Abs. 5 können insbesondere in Form von

1. Sitzungsprotokollen
 2. Vorträgen
 3. Referaten
 4. Paper
 5. Thesenpapieren
 6. Literaturberichten und Exzerpten
 7. Schriftlichen Diskussionsvorlagen
 8. Diskussionbeiträgen
 9. Mündliche Prüfungen / Kolloquien
 10. Schriftliche Prüfungen / Tests / Klausuren
 11. Aufgabenportfolios
 12. Hausarbeiten
 13. Essays
 14. Buchbesprechungen und/oder -kritiken
 15. Praktikumsberichten
 16. Digitalen Beiträgen (Weblogs / VLogs / Videos / Tonaufnahmen / Animationen)
- erfolgen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Der Studiengang umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. ²Umfang und Gliederung des Magisterstudiums im Übrigen sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Module sind“ die Worte „der **Anlage** und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - cc) In Satz 2 (neu) wird das Wort „Modulbeauftragte“ durch das Wort „Modulverantwortliche“ ersetzt.

- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“
 - b) In Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

- 7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Stellvertreter sowie“ das Wort „weiteren“ gestrichen.

- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „**der Prüfungsart**“ und das darauffolgende Komma gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.
 - c) Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Beginn der Vorlesungszeit“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. ³Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

d) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftlichen bzw. mündlichen“ gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfende**“ ein Komma und die Worte „**Beisitzerinnen und Beisitzer**“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „mündlichen Prüfungen der“ die Worte „Zwischenprüfung und der“ eingefügt und nach den Worten „Fachbereichs Theologie zu“ das Wort „Beisitzenden“ durch die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzern“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Scheidet“ die hochgestellte Zahl „³“ durch die hochgestellte Zahl „²“ ersetzt und nach den Worten „Hochschule aus, bleibt“ die Worte „deren bzw.“ gestrichen.

d) In Abs. 5 werden nach den Worten „Art. 18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die in anderen Studiengängen“ das darauffolgende Komma gelöscht und die Worte „an der FAU oder“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrechts der Bundesrepublik

Deutschland erbracht worden sind, sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.“

- cc) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte und das Komma „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung“ gestrichen.
- dd) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- ee) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach der Zahl „3“ das Wort „besteht“ gestrichen.
 - (2) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“
 - (3) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „**Modulbeauftragte**“ durch das Wort „**Modulverantwortliche**“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 3 wird jeweils das Wort „Modulbeauftragten“ durch das Wort „Modulverantwortlichen“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. Theologische Aufnahmeprüfung“ gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Ordnungsverstoß**“ ein Komma und die Worte „**Ausschluss von der weiteren Teilnahme**“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Worten „Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen; es“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden Die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 1 werden nach den Worten „Teile derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „gestellten Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.
- d) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Anlage** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁵Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Prüfungsleistungen“ wird durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

(2) In der Tabelle wird vor der jetzigen ersten Zeile folgende neue Zeile eingefügt:

Prädikat	Notenstufe	Bemerkung
----------	------------	-----------

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Teilleistungen“ folgender neuer Klammerzusatz eingefügt: „(§ 7 Abs. 2 Satz 3)“

dd) Satz 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Teilprüfungen“ werden die Worte „i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

(2) Nach dem Wort „Einzelnoten“ werden das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält das Prädikat „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent, „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, „befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. zu erzielenden Punkte erreicht wurden. ³Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Notenstufen 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Notenstufe“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Notenstufen“ ersetzt.

dd) In Abs. 3 werden die Worte „einer Prüfung, eines Moduls, eines Fachs oder“ durch die Worte „der Bibelkundeprüfung, der Zwischenprüfung bzw.“ ersetzt und die Worte „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ werden jeweils in Anführungszeichen gesetzt.

17. In § 24 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Pflicht zur Absolvierung aller nach **Anlage 3** vorgesehenen Module bleibt davon unberührt.“

18. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beim Prüfungsausschuss“ durch die Worte „bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zeugnis**“, die Worte „**Diploma Supplement**“, gestrichen und nach dem Wort „**Records**“ ein Komma und die Worte „**Diploma Supplement**“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.
- bb) Nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ werden ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf; § 10 Abs. 2 Satz 2 **Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang, Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae)** ist zu beachten“ angefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“

21. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Besonderen Teil“ durch die Worte „2. Abschnitt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Erstprüfung“ durch die Worte „nicht bestandene Prüfung“ ersetzt.
- c) In Satz 7 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die allgemeine Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „jeweils“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Module des in **Anlage 1** jeweils gekennzeichneten Wahlpflichtbereichs und Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende neue Fassung:

„²Im Wahlbereich sind insbesondere folgende Module wählbar:

- Module mit Schwerpunktsetzung in einer oder mehreren der theologischen Hauptdisziplinen
- weitere Module mit Lehrveranstaltungen theologischer Teildisziplinen wie insbesondere Geschichte und Theologie des christlichen Ostens, Christliche Publizistik, Christliche Archäologie und Kunstgeschichte, Liturgik und Kirchenmusik sowie Religionswissenschaft.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

ee) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „bis zu 10“ die Zahl und das Wort „der 25“ gestrichen und nach den Worten „auch durch die“ das Wort „erfolgreiche“ eingefügt.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „von den im jeweiligen Semester für die Prüfung verantwortlichen Personen“ durch die Worte „vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester durchgeführten Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„³Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlage 1** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept des Moduls oder eines Teilmoduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche.“

cc) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁶Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.“

c) In Abs. 4 werden nach Satz 1 vor dem Wort „Sie“ die hochgestellte Zahl „²“ eingefügt und im bisherigen Satz 2 vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „²“ durch die hochgestellte Zahl „³“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden die Zahlen und das Wort „3 und 4“ durch die Zahlen und das Wort „5 und 6“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, und zwar in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.“

bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung gestatten. ⁵Im Übrigen bleibt § 30 Abs. 1 unberührt.“

25. In § 35 Satz 2 werden nach der Zahl „5“ die Worte und die Zahl „oder 6 jeweils“ gestrichen.

26. In § 36 Abs. 1 werden nach den Worten „bestellt werden“ ein Komma und die Worte „die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben“ angefügt.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

„die Basismodule sowie den Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grundstudiums gemäß **Anlage 1** (112 ETCS-Punkte) erfolgreich abgeschlossen hat;“

- bb) In Ziffer 5 wird nach den Worten „geschrieben wurde, der andere Leistungsnachweis“ das Komma gestrichen.
- cc) In Ziffer 6 werden nach der Zahl „5“ das Wort und die Zahl „oder 6“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bis zum Ende der Anmeldefrist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) In Ziffer 5 werden die Worte „oder der Nachweis über eine nach § 39 Abs. 6 bestandene Proseminararbeit“ gestrichen.

(2) In Ziffer 6 werden vor dem Wort „eine“ die Worte „sofern im Grundstudium die Modulvarianten AT1-A und NT1-A gewählt worden sind, sind“ eingefügt.

(3) Nach Ziffer 6 wird folgende neuer Ziffer 7 eingefügt:

„7. ggf. eine Erklärung über die gewählten Vertiefungsgebiete nach § 41 Abs. 1 Satz 3,“

(4) Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegende Unterlagen können bis spätestens eine Woche vor dem Termin der ersten Prüfung nachgereicht werden; die Zulassung nach § 38 erfolgt unter Vorbehalt.“

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Ziffer 1 werden die Worte „Kandidatin oder der Kandidat“ durch die Worte „bzw. der Studierende“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine Woche vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen“ durch die Worte „am 1. März bzw. 1. September eines jeden Jahres“ ersetzt.

29. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen; der bisherige Satz 2 wird zur einzigen Regelung.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Dogmengeschichte“ durch das Wort „Theologiegeschichte“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden im Klammerzusatz das Zeichen und die Zahl „-30“ gestrichen und nach dem Wort „Fach“ das Wort „Kirchengeschichte“ durch die Worte „Kirchen- und Theologiegeschichte“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden im Klammerzusatz das Zeichen und die Zahl „-30“ gestrichen, nach dem Wort „im“ das Wort „anderen“ gestrichen und nach dem Wort „Fach“ ein Komma und die Worte „das nicht für die Klausur gewählt wurde“ angefügt.

d) Abs. 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

„(5) ¹Die mündliche Prüfung nach Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4 wird als vorgezogene Prüfungsleistung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt; Prüfungsgegenstand dieser Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltung. ²Die Lehrveranstaltungen, die für eine mündliche Prüfung nach Satz 1 geeignet sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. ³Die mündliche Prüfung nach Satz 1 kann nicht im Prüfungsfach „Altes Testament“ abgelegt werden, wenn im Grundstudium die Modulversion AT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde. ⁴Die mündliche Prüfung nach Satz 1 kann nicht im Prüfungsfach „Neues Testament“ abgelegt werden, wenn im Grundstudium die Modulversion NT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde.“

(6) ¹Sofern im Grundstudium das Basismodul AT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde oder die vorgezogene Zwischenprüfung nach Abs. 5 im Prüfungsfach „Neues Testament“ abgelegt wurde, ist die Klausur im Prüfungsfach „Altes Testament“ abzulegen. ²Sofern im Grundstudium das Basismodul NT1-B (ohne Proseminararbeit) gewählt wurde oder die vorgezogene Zwischenprüfung nach Abs. 5 im Prüfungsfach „Altes Testament“ abgelegt wurde, ist die Klausur im Prüfungsfach „Neues Testament“ abzulegen.“

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen, die Worte „Zwischenprüfung soll mit all ihren Teilen“ werden durch die Worte „Prüfungen gemäß Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sollen“ ersetzt, und nach den Worten „abgeschlossen sein“ werden das Satzzeichen „;“ und die Worte „Abs. 5 und 6 bleiben davon unberührt“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Prüfungsgegenstand im Fach Altes Testament sind die alttestamentliche Exegese, Methodik und Hermeneutik, die Einleitungswissenschaft sowie die Geschichte und Religionsgeschichte des antiken Israel. ²Die nach Satz 1 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.“

(3) ¹Prüfungsgegenstand im Fach Neues Testament sind Methodik neutestamentlicher Exegese, Einleitung, Umwelt und Zeitgeschichte des Neuen Testaments sowie Geschichte des entstehenden Christentums. ²Die nach Satz 1 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 4 bis 6.
- c) In Abs. 4 (neu) Satz 1 wird nach dem Wort „Stunden“ der Klammerzusatz „(180 Minuten)“ eingefügt.
- d) Abs. 5 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die bzw. der Aufsichtführende der jeweiligen Klausur wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.“
- e) In Abs. 6 (neu) Satz 3 werden nach dem Wort „einigen“ ein Komma und die Worte „soweit sie die Klausurarbeit unterschiedlich bewerten“ angefügt.

31. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 können in der Prüfung im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden auch von der bzw. dem jeweiligen Studierenden benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden; die Vertiefungsgebiete sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung anzugeben.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung im Fach Kirchen- und Theologiegeschichte nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 sind die Stoffgebiete zweier kirchengeschichtlicher Epochen einschließlich zentraler Quellen sowie methodische Kompetenz im Umgang mit kirchen- und theologiegeschichtlichen Quellen. ²Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Studierenden aus einer der beiden Epochen ein Vertiefungsgebiet benennen können.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6.
- d) In Abs. 4 (neu) werden nach der Zahl „20“ das Zeichen und die Zahl „-30“ gestrichen.

32. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fächern“ durch die Worte „Fachprüfungen“ ersetzt.

33. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und gliedert sich in einen 70 ECTS-Punkte umfassenden Pflichtbereich sowie einen 50 ECTS-Punkte umfassenden Wahlbereich“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hauptstudiums“ die Worte „im Übrigen“ gestrichen und nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „2“ angefügt.
- b) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlbereichs“ durch die Worte „in **Anlage 2** jeweils gekennzeichneten Wahlpflicht- und Wahlbereichs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Wahlbereichs durch die“ das Wort „erfolgreiche“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte und Zahlen „Abs. 3 Sätze 3 und 5“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 4 Sätze 2 und 4“ ersetzt.
34. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird im Klammerzusatz das Wort „ECTS“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich werden im Klammerzusatz die Worte „ECTS, praktische journalistische Arbeit mit theoretischer Reflexion“ durch die Worte „ECTS-Punkte, journalistische Hausarbeit 5-8 Seiten“ ersetzt.
 - cc) Im dritten Spiegelstrich wird im Klammerzusatz das Wort „ECTS“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
35. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „Aufbaumodul Praktische Theologie“ die römische Ziffer „I“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach den Worten „**Magister Theologiae in Evangelischer Theologie**“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
36. § 49 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Umfang und Gliederung der Integrations- und Examensphase sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage 3**.“
37. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe g) werden die Worte „eines während des Hauptstudiums oder der Integrationsphase erworbenen Leistungsnachweises“ durch die Worte „ein Leistungsnachweis“ ersetzt.

b) Buchstabe h) erhält folgende neue Fassung:

„h) ein Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Philosophie des Evangelischen-theologischen Fakultätentages vom 16. Oktober 2004 (vgl. **Anlage 3**),“

c) Buchstabe i) wird gestrichen; der bisherige Buchstabe j) wird zu Buchstabe i) und es wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

38. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „soll die Fähigkeit der bzw. des Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur theologischen Urteilsbildung erweisen“ durch die Worte „soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ ersetzt.

b) In Abs. 7 wird die Regelung in Buchstabe a) gestrichen, die Aufzählung in a) und b) entfällt.

c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Notenstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „von vom Prüfungsausschusses“ durch die Worte „vom Prüfungsausschuss“ ersetzt.

d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Note „ausreichend“ (4,0)“ durch das Wort und die Zahl „Notenstufe 4,0“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Magisterschrift“ durch das Wort „Magisterarbeit“ und die Worte „Note „ausreichend“ (4,0)“ durch das Wort und die Zahl „Notenstufe 4,0“ ersetzt.

39. In § 55 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt, der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7:

„(6) Die bzw. der Aufsichtführende der jeweiligen Klausur wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.“

40. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfung dauert je Prüfungsfach grundsätzlich 20 Minuten. ²Im Prüfungsfach Systematische Theologie beträgt die Prüfung in den Teilgebieten Dogmatik und Ethik je 20 Minuten.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „das Thema der“ das Wort „Magisterschrift“ durch das Wort „Magisterarbeit“ ersetzt und im Klammerzusatz vor dem Zeichen „§“ das Wort „gemäß“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ist das Thema der Magisterarbeit dem Fach Systematische Theologie zugeordnet, beträgt die Prüfungszeit 50 Minuten. ⁴Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung ist anzugeben, ob die 30-minütige Prüfung im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik erfolgen soll; im jeweils anderen Teilgebiet des Fachs beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende neue Fassung:
- „(5) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament verlängert sich die Prüfungszeit nach Abs. 3 und 4 in jedem Fach um fünf Minuten.“
- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 6 bis 8.
- e) In Abs. 6 (neu) Satz 1 werden das Wort „Besitzenden“ durch die Worte „Beisitzerin bzw. Beisitzers“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- f) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfenden“ die Worte „nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers“ und im Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ sowie die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

41. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit bestanden ist, in sämtlichen Prüfungsfächern die gemäß Abs. 2 gebildeten Fachnoten rechnerisch mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) erreichen und in der Integrations- und Examsphase 60 ECTS-Punkte gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** erworben worden sind.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Zahl und das Wort „6 gilt“ durch die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Zahl und das Wort „6 gilt“ durch die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird gestrichen.

42. In § 59 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2015 studieren, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt in die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderungssatzung wechseln; die Erklärung ist unwiderruflich. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 2015 werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. ⁵Studierende, die bis zum 31. März 2027 noch nicht alle ihre Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2015 abgelegt haben, legen ihre Prüfungen sodann nach der zu bzw. ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

43. Die bisher einzige **Anlage** wird durch folgende neue **Anlagen 1 bis 3** ersetzt:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Grundstudium

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Basismodule (Pflichtbereich)										
Propädeuticum										
Propäd – Grundlagen des Theologiestudiums / Propädeuticum	GK Einführung in das Studium der evangelischen Theologie				2	10	2			Beide Bibelkundeprüfungen gem. § 33
	Ü Biblicum AT		2				4			
	Ü Biblicum NT		2				4			
Fächergruppe AT/NT: Es muss ein Basismodul AT und ein Basismodul NT absolviert werden. Dabei muss mindestens in einem der beiden Module die Leistungsvariante A (12 ECTS-Punkte) gewählt werden. In Summe sind Module im Umfang von mindestens 19 (und maximal 24) ECTS-Punkten zu wählen.										
AT1-A – Basismodul Altes Testament	V AT im Überblick	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ²
	PS Einführung in die exegetischen Methoden AT				2		3			
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						5			
AT1-B – Basismodul Altes Testament	V AT im Überblick	2				(7)	2			Studienleistung ²
	PS Einführung in die exegetischen Methoden AT				2		3			
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
NT1-A – Basismodul Neues Testament	V NT im Überblick	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ³
	PS Einführung in die exegetischen Methoden NT				2		3			
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						5			
NT1-B – Basismodul Neues Testament	V NT im Überblick	2				(7)	2			Studienleistung ³
	PS Einführung in die exegetischen Methoden NT				2		3			
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
Fächergruppe ST/KG: Es muss ein Basismodul KG und ein Basismodul ST absolviert werden. Dabei muss mindestens in einem der beiden Module die Leistungsvariante A (12 ECTS-Punkte) gewählt werden. In Summe sind Module im Umfang von mindestens 19 (und maximal 24) ECTS-Punkten zu wählen.										
KG1-A – Basismodul Kirchengeschichte ⁴	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ⁵
	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2					2			
	PS Einführung in die Methoden der KG				2		3			
	Modulprüfung						5			
KG1-B – Basismodul Kirchengeschichte ⁴	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2				(7)	2			Studienleistung ⁵
	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁴	2					2			
	PS Einführung in die Methoden der KG				2		3			
ST1-A – Basismodul Systematische Theologie	V Grundzüge der Dogmatik	2				(12)	2			Freiwillige Studienleistung + Proseminararbeit ⁵
	PS Einführung in die Methoden der Systematischen Theologie				2		3			
	Ü Übung		2				2			
	Modulprüfung						5			
ST1-B – Basismodul	V Grundzüge der Dogmatik	2				(7)	2			Studienleistung ⁵

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Systematische Theologie	PS Einführung in die Methoden der Systematischen Theologie				2		3			
	Ü Übung		2				2			
PT und IM										
PT1 – Basismodul Praktische Theologie	V Praktische Theologie	2				8	2			Studienleistung
	PS Homiletik / Liturgik / Poimenik / Publizistik				2		3			
	PS Religions- u Gemeindepädagogik/Diakonie/ Gemeindeaufbau / Pastoraltheologie				2		3			
IM1 – Interdisziplinäres Basismodul	S Interdisziplinäres Seminar				2	6	4			Studienleistung
	V/Ü Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
Zwischensumme SWS und ECTS Basismodule		12-16	6-12	0	16	62/67/72⁶				
Wahlpflicht- und Wahlbereich										
RW/Phil: Es ist eines der beiden Module zu wählen (9 ECTS-Punkte).										
RW – Modul Religionswissenschaft	V Religionswissenschaft im Überblick	2				(9)	2			Mündliche Prüfung ⁷
	PS Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft				2		3			
	V/Ü weitere LV	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						2			
Phil – Philosophicum	V Vorlesung Philosophie	2				(9)	2			Mündliche Prüfung ⁸
	S/Ü Seminar oder Übung Philosophie		(2)		(2)		3			
	Modulprüfung						4			
Praktikumsmodul: Es ist eines der beiden Praktikumsmodule zu wählen (6 ECTS-Punkte).										
Praktikum 1 – Gemeindepraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum inkl. Übung		2			(6)	6			Praktikumsbericht
Praktikum 2 – Handlungsfeldpraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum inkl. Übung		2			(6)	6			Praktikumsbericht
Wahlbereich: Je nach Umfang des Pflichtbereichs sind im Wahlbereich Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 72 ECTS-Punkten), 30 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 67 ECTS-Punkten) oder 35 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 62 ECTS-Punkten) zu belegen.										
Wahlbereich Grundstudium	Verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen ⁹					25/30/35	25/30/35			Studienleistungen ¹⁰
Zwischensumme SWS und ECTS Wahlpflicht- und Wahlbereich		4-26	2-26	0	0-2	40/45/50				
Zwischenprüfung										
Zwischenprüfung						8				Zwischenprüfung gem. §§ 39-43
Summe SWS bzw. ECTS:		16-42	8-38	0	16-18	120				

- 1 Die Prüfungen haben – sofern nicht anders angegeben – folgenden Umfang:
Studienleistung gemäß § 7 Abs. 6;
Proseminararbeit: 20-25 Seiten;
Mündliche Prüfung: 20 Minuten.
- 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Basismodul Altes Testament ist das Hebraicum.
- 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Basismodul Neues Testament ist das Graecum.
- 4 Im Basismodul (Grundstudium) und im Aufbaumodul (Hauptstudium) Kirchengeschichte sind insgesamt mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 1-2 und mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 3-5 zu wählen. Im Basis- oder Aufbaumodul muss mindestens Kirchengeschichte 1 oder Kirchengeschichte 3 belegt werden (§ 32 Abs. 2).
- 5 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Basismodulen Kirchengeschichte und Systematische Theologie ist je nach Thema das Graecum oder Latinum; Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 6 Die Summe der im Pflichtbereich zu absolvierenden Leistungspunkte ist abhängig von der Anzahl der im Grundstudium gewählten Leistungsvarianten der Basismodule in den Fächergruppen AT/NT und KG/ST, wobei in jeder Fächergruppe mindestens ein Modul in der Leistungsvariante A zu wählen ist. Die Summe beträgt bei:
- 2 Basismodulen der Leistungsvariante A: 62 ECTS-Punkte,
 - 3 Basismodulen der Leistungsvariante A: 67 ECTS-Punkte,
 - 4 Basismodulen der Leistungsvariante A: 72 ECTS-Punkte.
- 7 Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- 8 Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Philosophie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- 9 Bzgl. der Wahlmöglichkeiten sind im Grundstudium die Regelungen in § 32 Abs. 4 zu beachten
- 10 Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der insoweit einschlägigen **Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Hauptstudium

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Aufbaumodule (Pflichtbereich)										
Fächergruppe AT/NT/KG/ST: Es muss jeweils ein Aufbaumodul aus den Fächern AT, NT, KG und ST gewählt werden. Dabei muss mindestens 3 x die Leistungsvariante A gewählt werden. In Summe sind daher Module im Umfang von mindestens 44 (und maximal 49) ECTS-Punkten zu wählen. § 52 Abs. 1 Buchst. e) ist zu beachten.										
AT2-A – Aufbaumodul Altes Testament ²	V Theologie des AT	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ³
	HS AT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
AT2-B – Aufbaumodul Altes Testament ²	V Theologie des AT	2				(7)		2		Studienleistung ^{3, 4}
	HS AT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
NT2-A – Aufbaumodul Neues Testament ²	V Themen der neutestamentlichen Theologie	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁵
	HS NT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
NT2-B – Aufbaumodul Neues Testament ²	V Themen der neutestamentlichen Theologie	2				(7)		2		Studienleistung ^{4, 5}
	HS NT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
KG2-A – Aufbaumodul Kirchengeschichte ⁶	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁶	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁷
	HS KG Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
KG2-B – Aufbaumodul Kirchengeschichte ⁶	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁶	2				(7)		2		Studienleistung ^{4, 7}
	HS KG Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
ST2-A – Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick	2				(13)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁸
	HS ST Hauptseminar Ethik				2			3		
	HS ST Hauptseminar Dogmatik				2			3		
	Modulprüfung							5		
ST2-B – Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick	2				(8)		2		Studienleistung ^{4, 8}
	HS ST Hauptseminar Ethik				2			3		
	HS ST Hauptseminar Dogmatik				2			3		
PT und IM										
PT2 – Aufbaumodul Praktische Theologie	HS Homiletik/Liturgik				2	14		3		Predigtarbeit (ca. 20 Seiten) und Unterrichtsentwurf (ca. 20 Seiten)
	Ü zum HS Homiletik/Liturgik		2					2		
	HS Religions- und Gemeindepädagogik				2			3		
	Ü zum HS Religions- und Gemeindepädagogik		2					2		
	Modulprüfung							4		
	S Interdisziplinäres Seminar				2	7		4		Essay (8-10 S.)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
IM2 – Interdisziplinäres Aufbaumodul	V/Ü Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							1		
Zwischensumme SWS und ECTS Aufbaumodule		8-16	4-12	0	16	65/70⁹				
Wahlpflicht- und Wahlbereich										
RW/Phil: Es ist eines jenes der beiden Module zu wählen, das nicht bereits im Grundstudium absolviert wurde (9 ECTS-Punkte).										
RW – Modul Religionswissenschaft	V Religionswissenschaft im Überblick	2				(9)		2		Mündliche Prüfung ¹⁰
	PS Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft				2			3		
	V/Ü weitere LV	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung						2			
Phil – Philosophicum	V Vorlesung Philosophie	2				(9)		2		Mündliche Prüfung ¹¹
	S/Ü Seminar oder Übung Philosophie		(2)		(2)			3		
	Modulprüfung							4		
Praktikumsmodul: Es ist jenes der beiden Module zu wählen, das nicht bereits im Grundstudium absolviert wurde (6 ECTS-Punkte) Sofern im Grundstudium bereits ein Praktikum absolviert worden ist, kann das zweite Praktikum auch durch weitere Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Fach Praktische Theologie ersetzt werden.										
Praktikum 1 – Gemeindepraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum		2			(6)		6		Praktikumsbericht
Praktikum 2 – Handlungsfeldpraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum		2			(6)		6		Praktikumsbericht
Wahlbereich: Je nach Umfang des Pflichtbereichs sind im Wahlbereich Module im Umfang von 35 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 70 ECTS-Punkten) oder 40 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 65 ECTS-Punkten) zu belegen.										
Wahlbereich Hauptstudium	Verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen ¹²					35/40		35/40		Studienleistungen ¹³
Zwischensumme SWS und ECTS Wahlpflicht- und Wahlbereich		4-6	4-8	0	2-4	50/55				
Summe SWS bzw. ECTS:		12-22	16-20	0	18-20	120				

¹ Die Prüfungen haben – sofern nicht anders angegeben – folgenden Umfang:

Studienleistung gemäß § 7 Abs. 6;

Hauptseminararbeit: 30 Seiten;

Klausur: 90 Minuten;

Mündliche Prüfung: 20 Minuten.

² Anstelle zweier zweistündiger Vorlesungen kann nach Maßgabe des Lehrangebots auch eine vierstündige Vorlesung besucht werden.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Altes Testament ist das Hebraicum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul AT.

⁴ Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Neues Testament ist das Graecum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul NT.

⁶ Wurde im Basismodul Kirchengeschichte keine der Vorlesungen „Kirchengeschichte 1“ oder „Kirchengeschichte 3“ gewählt, so ist eine der beiden Vorlesungen im Aufbaumodul Kirchengeschichte verpflichtend (vgl. § 46 Abs. 3).

- 7 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Aufbaumodul Kirchengeschichte ist je nach Thema das Graecum oder Latinum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul KG; Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 8 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Systematische Theologie ist die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul ST.
- 9 Die Summe der im Pflichtbereich zu absolvierenden Leistungspunkte ist abhängig von der Anzahl der im Hauptstudium gewählten Leistungsvarianten der Aufbaumodule der Fächergruppe AT/NT/KG/ST, wobei mindestens 3 Aufbaumodule der Leistungsvariante A zu wählen sind. § 52 Abs. 1 Buchst. e) ist zu beachten. Die Summe beträgt bei:
- 3 Aufbaumodulen der Leistungsvariante A: 65 ECTS-Punkte,
 - 4 Aufbaumodulen der Leistungsvariante A: 70 ECTS-Punkte.
- 10 Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- 11 Die Prüfung erfolgt gemäß den Richtlinien zur Prüfung in Philosophie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages.
- 12 Bzgl. der Wahlmöglichkeiten sind im Hauptstudium die Regelungen in § 46 Abs. 4 und § 47 zu beachten.
- 13 Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der insoweit einschlägigen **Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Examens- und Integrationsphase

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Integrationsmodule (Pflichtbereich)										
AT-INT – Integrationsmodul Altes Testament	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
NT-INT – Integrationsmodul Neues Testament	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
KG-INT – Integrationsmodul Kirchengeschichte	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
ST-INT – Integrationsmodul Systematische Theologie	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung: Dogmatik		(2)		(2)	10			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung: Ethik		(2)		(2)				5	
PT-INT – Integrationsmodul Praktische Theologie	S/Ü Lehrveranstaltung zur Examensvorbereitung		(2)		(2)	5			5	Klausur oder mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
Zwischensumme SWS und ECTS Integrationsmodule			(12)		(12)	30				
Magisterexamen bzw. 1 Theologische Prüfung										
WissHA Wissenschaftliche Hausarbeit						20			20	Magisterarbeit gem. § 54
PTA Praktisch-theologische Ausarbeitung						4			4	Predigtarbeit (ca. 20 Seiten) oder Unterrichtsentwurf (20 Seiten) ¹
Examensvorbereitung						6			6	
Zwischensumme SWS und ECTS Magisterexamen						30				
Summe SWS bzw. ECTS:						60				

¹ Das Modul gilt als abgeschlossen, sofern im Aufbaumodul Praktische Theologie mindestens eine Modulprüfung in Form einer Predigtarbeit oder eines Unterrichtsentwurfs abgelegt wurde.“

44. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst, inkl. der Anlagen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2015 studieren, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt in die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderungssatzung wechseln; die Erklärung ist unwiderruflich. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 2015 werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. ⁵Studierende, die bis zum 31. März 2027 noch nicht alle ihre Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2015 abgelegt haben, legen ihre Prüfungen sodann nach der zu bzw. ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Februar 2020, des Einvernehmens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. Juli 2020 Nr. A.Z. 20/1 – 1/12 – 3 sowie der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 16. September 2020.

Erlangen, den 16. September 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 16. September 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. September 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. September 2020.